

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
— Drucksachen 18/5089, 18/6904 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative
Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der
Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

**2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/5295, 18/5760, 18/5976 Nr. 1.8, 18/6904 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative
Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der
Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Tobias Lindner, Klaus-Dieter Gröhler, Dennis
Rohde und Roland Claus**

Die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63, nachfolgend Richtlinie 2013/11/EU).

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Befassung von Verbraucherschlichtungsstellen ein jährlicher Erfüllungsaufwand, der auf eine Größenordnung von 203.558 Stunden und 390.000 Euro geschätzt wird. Dem stehen nicht näher bezifferbare, aber mindestens ähnlich hohe Entlastungen durch die Vermeidung von Kosten und Aufwand für andere Möglichkeiten der Rechtsverfolgung gegenüber.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung und den Betrieb von privaten Verbraucherschlichtungsstellen, durch die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor privaten und behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sowie durch die vorgesehenen Pflichten zur Information des Verbrauchers. Für die Wirtschaft (private Verbraucherschlichtungsstellen und Unternehmen) entstehen jährliche Kosten von insgesamt ca. 24,986 Mio. Euro und einmalige Umstellungskosten von insgesamt 3,58 Mio. Euro. Dem stehen Entlastungen in vergleichbarer Höhe durch die Vermeidung von Kosten und Aufwand für andere Möglichkeiten der Rechtsverfolgung gegenüber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den jährlichen Kosten entfallen ungefähr 22,121 Mio. Euro auf zehn durch dieses Gesetz hauptsächlich aufgrund von Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie eingeführte Informationspflichten und von dem einmaligen Umstellungsaufwand 3,102 Mio. Euro auf zehn durch dieses Gesetz hauptsächlich aufgrund von Richtlinienvorgaben ausgelöste Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung (Bund und Länder) entstehen ein jährlicher Aufwand von ca. 4,919 Mio. Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 940.000 Euro. Auf den Bund entfallen davon 1,667 Mio. Euro jährliche Kosten und 213.000 Euro einmalige Umstellungskosten. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. 3,251 Mio. Euro jährlicher Aufwand und ca. 727.000 Euro einmalige Umstellungskosten entstehen für die Länder.

Weitere Kosten

Für die Durchführung von Verfahren vor den behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen werden Gebühren in Höhe von 2,81 Mio. Euro erhoben. Ferner werden die privaten Verbraucherschlichtungsstellen sich durch Entgelte oder Mitgliedsbeiträge von Unternehmern finanzieren. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Durch die Streitbeilegungsverfahren werden Gerichtsverfahren und die daraus resultierenden Kosten vermieden, was zu Entlastungen führt.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Klaus-Dieter Gröhler
Berichterstatter

Dennis Rohde
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

